

**04.12.2025**

**Drucksache 195/25/1**

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU);

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen, Konzernsteuerung und Wirtschaft	02.03.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	23.03.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	25.03.2026	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Kämmerei
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Philipp Reckermann

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
<b>Produkt</b>	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Klimarelevante Auswirkungen**  keine  positive  negative

**Umfang der Auswirkungen** Erläuterung siehe Sachbericht

### Beschlussvorschlag

Folgender, am 09.12.2025 von Herrn Landrat Mario Löhr und dem Kreisausschussmitglied Marco Morten Pufke gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung NRW (KrO) im Wege äußerster Dringlichkeit gefasster Beschluss wird genehmigt:

Der Kreis Unna übernimmt die erforderliche Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 6,3 Mio. €, welches die VKU zur Finanzierung ihrer umfangreichen Baumaßnahme an der Betriebsstätte in Kamen aufnimmt. Die Finanzierung soll auf dem Kapitalmarkt ausgeschrieben werden; das betreffende Kreditinstitut ist von der VKU noch zu benennen.

## Sachbericht

Im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen haben die betreffenden Gremien der VKU u. a. auch das Investitionsprogramm für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen. Der genehmigte Wirtschaftsplan sieht eine Darlehensaufnahme in Höhe von 6,3 Mio. € vor, um damit an der Betriebsstätte in Kamen mit umfangreichen Baumaßnahmen die erforderliche Gebäude- und Infrastruktur für E-Mobilität im ÖPNV zu schaffen.

Die VKU hat im laufenden Jahr die bereits im Jahr 2024 verbürgte Darlehensaufnahme i. H. v. 4,2 Mio. € für zusätzliche E-Busse vollständig abgeschlossen. Ferner hat der Kreis Unna im laufenden Jahr bereits zwei weitere Bürgschaften für den Erwerb von E-Bussen (6 Mio. €) und den Aufbau einer neuen IT-Infrastruktur (2 Mio. €) ausgereicht. Durch die aktuellen Investitionen im Jahr 2025 entsteht bei der VKU erneut eine Liquiditätsunterdeckung.

In Abstimmung mit der Muttergesellschaft Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) soll die Finanzierung der Investitionen über ein Darlehen bei einem noch zu benennenden Kreditinstitut erfolgen. Die VKU beabsichtigt schnellstmöglich Vorgespräche mit ausgewählten Kreditinstituten zu führen und aufgrund des zügigen Baufortschrittes die Darlehensermächtigung zeitnah in Anspruch zu nehmen. Damit das Darlehen zu kommunalkreditähnlichen Konditionen aufgenommen werden kann, ist eine 100 % Ausfallbürgschaft erforderlich.

Gem. § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Bürgschaften nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung übernommen werden. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auch zu den Aufgaben des Kreises gehört. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorschriften gem. Art. 107 des EG-Vertrages wurde geprüft; im Ergebnis ist festzustellen, dass die beantragte Bürgschaft nicht als staatliche Beihilfe nach europäischen Vorschriften zu bewerten ist.

Der Landrat schlägt vor, die beantragte Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Hierfür sprechen – neben der Erzielung günstiger Konditionen – folgende Gründe:

- Der Kreis Unna ist über die VBU mit mehr als 50 v. H. größter Anteilseigner am Stammkapital der VKU.
- Aufgrund der alleinigen Aufgabenträgerschaft des Kreises Unna für den ÖPNV wird die Bürgschaft in voller Höhe vom Kreis Unna gewährt. Eine Inanspruchnahme der anderen Anteilseigner erfolgt nicht.
- Der Kreis Unna übernimmt über die VBU die Verlustabdeckung der VKU und hat daher ein wirtschaftliches Interesse an günstigen Finanzierungsbedingungen.

Derzeit bestehen noch folgende Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber der VKU:

Kreditgeber	Ursprüngliche Höhe der Bürgschaft	Stand: 31.12.2025	Laufzeit bis
Deutsche Kreditbank AG	2.000.000	133.296	30.12.2026
Deutsche Kreditbank AG	1.100.000	256.667	30.06.2029
Kreditanstalt für Wiederaufbau	1.900.000	250.000	30.09.2027
Deutsche Kreditbank AG	2.200.000	0	30.12.2025
Deutsche Kreditbank AG	2.500.000	256.150	30.12.2026
Deutsche Kreditbank AG	2.600.000	520.000	30.12.2027
Sparkasse UnnaKamen	1.850.000	555.000	30.12.2028
Deutsche Kreditbank AG	2.400.000	1.020.000	30.03.2030
Deutsche Kreditbank AG	2.500.000	1.250.000	30.12.2030
Deutsche Kreditbank AG	2.500.000	1.500.000	30.12.2031
Sparkasse UnnaKamen	4.200.000	3.876.900	30.12.2034
Sparkasse UnnaKamen *	6.000.000	6.000.000	?
Sparkasse UnnaKamen *	2.000.000	2.000.000	?
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>33.750.000</b>	<b>17.618.013</b>	

\*Die beiden letzten Darlehen wurden im Laufe des Jahres 2025 noch nicht abgerufen. Aufgrund des noch nicht feststehenden Datums und der davon abhängigen Tilgungsleistungen können zum derzeitigen Zeitpunkt die Bürgschaftsstände zum Abschluss des Haushaltsjahres noch nicht definitiv benannt werden.

Die Entscheidung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, anzuzeigen.

Die Begleichung von großen Rechnungen im Rahmen von Baumaßnahmen hat zeitnah zu erfolgen. Da in diesem Fall – wie zuvor beschrieben – ein zügiger Baufortschritt festzustellen ist, ist eine Entscheidung per Dringlichkeitsbeschluss notwendig.

### **Anlagen**

keine